

07.05.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - Fz - In - Wizu **Punkt 82** der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz)Drucksache: 339/04
Beteiligung: AS - Fz - In - Wi

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Finanzausschuss (Fz)**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

AS, Fz,
In, Wi

(bei Ab-
lehnung
entfallen
die Ziffern
2 bis 8)

1. empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten zu verlangen:
 - a) Die Konstruktion der Organleihe wird abgelehnt. Mit der Option für die Kommunen, sich für die Trägerschaft des Arbeitslosengeldes II zu entscheiden, muss das eigenverantwortliche Gestaltungsrecht der Kommunen bei der Aufgabenwahrnehmung verbunden sein.
 - b) Die den Kommunen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt versprochene Entlastung von 2,5 Mrd. Euro ist sicherzustellen.

...

Begründung:Zu Buchstabe a)

- AS, Fz,
In, Wi
- [...], {...}
beide
jeweils
nur AS,
In, Wi
- Fz
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 4)
- AS, In, Wi
- AS, Fz,
In, Wi
- AS, Fz,
In, Wi
- [...] ohne
Fz
2. Der Bundesrat bedauert, dass die zwischen Bundesrat, Vertretern der Bundestags-Fraktionen und der Bundesregierung geführten Verhandlungen zur Ausfüllung des § 6a SGB II ("Hartz IV-Gesetz") am 30. März 2004 gescheitert sind. Die diesen Gesprächen zugrunde liegende Vereinbarung im Vermittlungsausschuss über die optionale [und eigenverantwortliche] kommunale Trägerschaft des Arbeitslosengeldes II war eine zentrale Voraussetzung für die Einigung in wesentlichen Fragen der Verhandlungen im Dezember 2003 {, auf die nicht verzichtet werden kann}.
 3. Die Bundesregierung missachtet mit ihrer Weigerung, einen Entwurf für ein Optionsgesetz vorzulegen, der die Eckpunkte der einvernehmlich von Bundestag und Bundesrat gebilligten EntschlieÙung entsprechend § 6a SGB II umsetzt, den Bundesrat und den Gesetzgeber insgesamt.
 4. Mit ihrer Weigerung, einen Entwurf für ein Optionsgesetz vorzulegen, der die Eckpunkte der einvernehmlich von Bundestag und Bundesrat gebilligten EntschlieÙung entsprechend § 6a SGB II umsetzt, missachtet die Bundesregierung den Willen der gesetzgebenden Körperschaften.
 5. Sowohl § 6a SGB II als auch der Text der EntschlieÙung sehen mit der Option für die Kommunen, sich für die Trägerschaft zu entscheiden, ein eigenverantwortliches Gestaltungsrecht der Kommunen bei der Aufgabenwahrnehmung vor. Dieses wird den Kommunen mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluss verwehrt, weil die Kommunen infolge der Organleihe in die Organisation der Bundesagentur eingegliedert sind.
 6. Der Bundesrat erklärt – wie schon mit seinen Beschlüssen zum Existenzgrundlagengesetz (EGG) bzw. zu einem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 17. Oktober 2003 geschehen - seine Bereitschaft, an einer [notwendigen] Grundgesetzänderung mitzuwirken. Dadurch können die im Vermittlungs- und im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum "Hartz IV-Gesetz" einvernehmlich getroffenen Vereinbarungen umgesetzt werden.

Zu Buchstabe b)

- Fz
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 8)
7. Der Bundesrat stellt fest, dass das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) in der verabschiedeten Fassung für die Kommunen finanzielle Risiken enthält, die mit den erklärten Absichten des Bundestages wie des Bundesrates zur Entlastung der Kommunen nicht zu vereinbaren sind. Die kommunalen Spitzenverbände befürchten, dass es zu erheblichen Mehrbelastungen der Kommunen durch den Hartz IV-Gesetzesbeschluss kommen wird. Der Deutsche Städtetag beziffert diese Mehrbelastungen der Kommunen in einer Höhe von bis zu 5 Mrd. Euro.

(noch Ziffer 7)

Der Bundesrat begrüßt die Aussagen auf Bundesebene, dass die den Kommunen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt versprochene Entlastung von 2,5 Mrd. Euro sichergestellt werden soll.

Nach den bisherigen Berechnungen der kommunalen Spitzenverbände und einiger Länder werden die zukünftig von den Kommunen zu tragenden Kosten für die Empfänger der Grundsicherung für Arbeit weitaus höher ausfallen als im Gesetzgebungsverfahren angenommen. Folglich kann die versprochene Entlastung mit den derzeit gültigen Regelungen des SGB II nicht eintreten.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, konkrete Vorschläge für gesetzliche Änderungen vorzulegen, welche die gewollte kommunale Entlastung ermöglichen.

Auf die Entschließung des Bundesrates zur Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Drs. 256/04) wird Bezug genommen.

AS, In, Wi

8. Der Bundesrat stellt fest, dass die dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) in der verabschiedeten Fassung zu Grunde liegenden Daten einerseits fehlerhaft waren und zum anderen zu einer Einschätzung der Finanzfolgen geführt haben, welche die tatsächlichen, aktuellen Entwicklungen nicht hinreichend berücksichtigen.

Die kommunalen Spitzenverbände befürchten und die bisher vorliegenden Ergebnisse der Länderumfragen bestätigen, dass es bei einem unveränderten Inkrafttreten des Gesetzes zu erheblichen Mehrbelastungen der Kommunen durch den Hartz IV-Gesetzesbeschluss kommen wird. Der Deutsche Städtetag beziffert diese Mehrbelastungen der Kommunen in einer Höhe von bis zu 5 Mrd. Euro. Dieses Ergebnis ist mit den erklärten Absichten des Bundestages und des Bundesrates zur finanziellen Entlastung der Kommunen nicht zu vereinbaren.

Der Bundesrat begrüßt die Aussagen auf Bundesebene, dass die den Kommunen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt versprochene Entlastung von 2,5 Mrd. Euro sichergestellt werden soll und fordert die Bundesregierung auf, konkrete Vorschläge für gesetzliche Änderungen vorzulegen, welche die gewollte kommunale Entlastung ermöglichen.

Auf die Entschließung des Bundesrates zur Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Drs. 256/04) wird Bezug genommen.